

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

43 (27.10.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524160](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524160)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 27. October. №. 43.

Bekanntmachungen.

1) Eine große Anzahl der bei der Feier des 18. October auf dem Marktplatz verabfolgten Fackeln (Fackelstangen) ist von den Empfängern noch nicht zurückgegeben. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, solche fordersamst spätestens bis zum 29. d. M. an die Polizeiwache auf dem Rathhause abzuliefern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 October 21.

2) Die nachbenannten Wahlmänner des I. Wahlkreises werden benachrichtigt, daß zur Wahl der im I. Wahlkreise in Gemäßheit der Verordnung vom 4./6. September d. J. betr. die Ausschreibung der Wahlen zum Landtage, zu wählenden drei Abgeordneten Termin auf

Mittwoch den 4. November d. J. Mittags 12 Uhr im
Casino hieselbst

angesezt ist und werden dieselben zu dieser Wahl hierdurch eingeladen.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft. Sollte ein Wahlmann die bereits angenommene Wahl noch nachträglich ablehnen, so ist davon dem Gemeindevorsteher oder dem Unterzeichneten baldigst Anzeige zu machen.

Die Stimmzettel können am Wahltag und Wahlorte und vorher von 9 bis 11 Uhr auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, den 20. October 1863.

Der Wahlcommissair für den I. Wahlkreis.

Lehrer Böse II.	Kupferschmied Meyer.
Obergerichts-Präsident v. Buttel.	Lohgerber Schulze.
Obergerichts-Secretair Driver.	Amtsrichter Strackerjan.
Kaufmann J. Goldschmidt.	Buchbinder Weißbach.
Tapezier Hippe.	Färber Winckler.
Obergerichts-Anwalt Dr. Hoyer.	Kaufmann Joh. Lobse.
Rathsherr Klavemann.	Holzhändler Chr. Nic. Meyer.
Ober-Inspector Knauer.	Lederfabrikant Goens.
Schneidermeister Reufelmann.	Revisor Ludw. Schwencke.

Gürtler A. Sonnewald.
 Schmied Beck.
 Hofbäcker Kloppenburg.
 Regierungsrath Strackerjan.
 Oberappellationsrath Becker.
 Rathsherr v. Garten.
 Oberintendant Meinardus.
 Buchhalter Wichmann.
 Landmann Bakenhuis.
 Kaufmann Heinr. Harbers.
 Buchhändler Berndt sen.
 Kaufmann G. Goyer.
 Regierungsrath Mügenbecher.
 Kaufmann Johs Schaefer.
 Kaufmann Joh. Thöle.
 Rathsherr Wiensken.
 Stadtdirector Wöbcken.
 Kaufmann Joh. Nolte.
 Kaufmann Schrimper.

Fabrikant W. Fortmann.
 Receptor Grovermann.
 Landesöconomierath Räder.
 Oberinspector Starkflos.
 Actuar Mittwollen.
 Wirth Allmers, Wunderburg.
 Gärtner Weber das.
 Fabrikant Töpken, Osternburg.
 Deconom Claus Gaje das.
 Ortsvorsteher Wübbenhorst das.
 Gastwirth Henke das.
 Deconom Kettler das.
 Oberrevisor Gasten das.
 Revisor Sommers das.
 Deconom v. d. Lippe das.
 Gemeindevorst. Dähmann das.
 Mühlenbesitzer Oltmanns das.
 Fabrikant Jul. Koch das.
 Hausm. Heinemann, Bümmerstede.

3) Der Gastwirth Johann Heinrich Hammie und dessen Ehefrau Friederike Magdalene Henriette geb. Schäfer, beide hieselbst, haben heute zu Protokoll erklärt, daß sie fortan in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(Amtsgericht Abthl. I., 1863 Octob. 23.)

4) Der Proprietair A. G. Eden hieselbst, ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder des am 9. Septemb. 1863 verstorbenen Landmanns Carsten Menke hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

5) Die Wittwe des weil. Zimmermanns Johann Christoph Wilhelm Kaiser hieselbst, ist zur Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes bestellt.

(Amtsger. Abth. I.)

6) Der Arbeiter Johann Wilhelm Rudolf Harms an der Lerchenstraße hies., ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Johanna Henrica Margarethe Jansen hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

7) Der Rechnungsführer Carl Johann Eduard Sosath hies., ist zum Curator über das von dem weil. pensionirten Feldwebel Segelken hieselbst seinen Neffen Louis Segelken hies. nachgelassene Vermögen bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

8) Der Hofbäcker Christian Friedrich Kloppenburg hieselbst, ist zum Curator über das hiesige Vermögen des abwesenden Peter Heinrich Anton Messing von hier bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

9) Da der erste November in diesem Jahre auf den nächsten Sonntag fällt, so ist der folgende Montag, November 2 für den Wechsel der Miethwohnungen der Umziehetag. (1863 Oct. 27.)

Krankencassen betr.

Vor Erlass des neuen Gewerbegesetzes bestanden in hiesiger Stadt bekanntlich neben einer allgemeinen Krankencasse für Gesellen nichtzünftiger Gewerbe für einzelne Innungen auch besondere Krankencassen, in welche die Gesellen der betr. Zunft einzutreten verpflichtet waren und welche nach besonderen Statuten verwaltet wurden. Nach Erlassung des neuen Gewerbegesetzes hoben die meisten der in Gemäßheit Art. 41. des Gewerbegesetzes auch ferner als mit Corporationsrechten versehene genossenschaftliche Verbindungen fortbestehenden Innungen ihre besonderen Krankencassen auf und schlossen sich der allgemeinen an, nur einige größere Innungen hielten es in dieser Beziehung für vortheilhafter die alte Einrichtung bestehen zu lassen. Zu letzteren gehörten namentlich auch die Schuster und erklärten die Vorsteher dieser Innung, als kürzlich die Gesellen durch einen in einer desfallsigen von ihnen abgehaltenen Versammlung mit Stimmenmehrheit Gewählten beim Magistrat den Antrag stellten, der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfsen beitreten zu dürfen, sie wünschten ausdrücklich, daß die Gesellenkrankencasse ihrer Innung fortbestehen möge, glaubten dies auch nach Art. 42 des Gewerbegesetzes *) verlangen zu können. Ihrer Ansicht nach entspreche die bisherige Einrichtung namentlich auch dem Interesse der Gesellen, da bei den Schustern viele s. g. Hauskranke vorkämen, welche nicht unterstützt werden könnten, wenn der Beitritt zur allgemeinen Krankencasse erfolge.

Wenngleich dem Magistrat nun auch nicht zweifelhaft war, daß, wie auch schon mehrfach geschehen, es zulässig sei, mit Zustimmung der Innung eine besondere Innungskrankencasse eingehen zu lassen und dieselbe mit der allgemeinen Krankencasse zu vereinigen, so war ein solcher Fall, in welchem die Innung selbst und die Gesellen derselben, zu deren Besten die Krankencassen eigentlich nur bestehen, sich im direkten Widerspruch befinden doch noch nicht vorgekommen und glaubte der Magistrat daher diese Angelegenheit zunächst Großh. Regierung zur Verfügung vorlegen zu müssen, wobei er sich die Bemerkung erlaubte, daß seines Erachtens ein Grund nicht vorliege die hiesigen Schustergesellen noch ferner durch die Innung bevormunden und abhalten zu lassen, einer ihnen mehr convenirenden Krankencasse als der der Innung beizutreten.

*) Art. 42. Die Errichtung von Unterstützungs- und Krankencassen für Gewerbtreibende mit der Verpflichtung zum Beitritt kann mit Genehmigung Großh. Regierung von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die zur Zeit vorhandenen bleiben bestehen.

Von Großh. Regierung ist hierauf erwiedert:

... daß zwar die Schustergesellen, da dieselben unter sich nicht in einem genossenschaftlichen Verbande stehen, nicht durch Majorität den Beitritt zur allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen werden beschließen können, daß es aber jedem einzelnen Schustergesellen freistehen wird von der besonderen Krankencasse der Schuster-Zunung zu der allgemeinen Krankencasse überzutreten, falls er seine Verpflichtungen gegen erstere erfüllt und nicht seinem Meister gegenüber sich zur Theilnahme an der besonderen Krankencasse verbindlich gemacht hat.

Polizeigericht.

Sitzung vom 17. October 1863.

(Fortsetzung.)

Ein Krämer, der die Uebertretung wegen verbotenen Branntweinschanks unumwunden eingestand, erhielt eine Geldstrafe von 5 \mathfrak{fl} .

Ein Hundebesitzer hatte nach eigener Aussage einen Hund länger als 4 Wochen unangemeldet im Hause gehabt. Da aber Unkunde des Gesetzes und die Absicht den Hund bald wieder fortzuschicken offenbar vorlag, verurtheilte das Gericht ihn in die geringste Geldstrafe von 10 \mathfrak{fl} .

Ein Baumeister, welcher mit einer Concurrentin bereits seit längerer Zeit in Streit lebte, hatte deren Sohn, als derselbe um ihm einen Brief zu überreichen, auf seinem Bauplatz erschien, mit Kalk und Mörtel geworfen und ward deshalb mit einer Geldstrafe von 5 \mathfrak{fl} belegt.

Allerlei.

Da es kürzlich wieder vorgekommen ist, daß 9—10jährige Schulknaben gefährliche Experimente mit Schießpulver gemacht haben, welches sie von hiesigen Krämern gekauft hatten, so scheint es sehr an der Zeit die Verkäufer von Schießpulver mal auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1856, betr. den Handel mit Schießpulver aufmerksam zu machen, nach welchem

Art. 6. Der Verkauf von Pulver an Kinder, Schulknaben und Handwerkslehrlinge nicht erlaubt ist und

Art. 7. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 10 \mathfrak{fl} , im Wiederholungsfalle außerdem mit Confiskation des Pulvers und Einziehung der Concession bestraft werden.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.